

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Bistum Görlitz

Nachdem seit Wochen öffentliche Gottesdienste aufgrund staatlicher Vorgaben nicht möglich waren, können sie nun unter Wahrung der vorgeschriebenen Schutz- und Hygienevorgaben wieder stattfinden.

Die Dispens von der Sonntagspflicht (CIC can. 1247) gilt dennoch weiterhin.

Grundlage aller Überlegungen sollte sein, jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten, dass sie trotz des Bemühens, die Gefahr der Ansteckung durch das Coronavirus zu vermeiden, würdevoll gefeiert werden kann.

Das vorliegende Schutzkonzept soll dabei helfen, verantwortlich mit den Lockerungen der Versammlungsordnung im Rahmen der Corona-Pandemie umzugehen. Es bleibt in der Verantwortung jedes einzelnen, andere nicht zu gefährden und sich selbst zu schützen.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Bistum Görlitz zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums Helfer zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
2. Menschen mit einer Erkältungskrankheit verzichten auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste.
3. Den Besuchern soll die Möglichkeit geboten werden, sich vor dem Betreten der Kirche die Hände zu desinfizieren.
4. Wenn eine Dokumentationspflicht („Teilnehmerliste“) besteht, wird diese entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt.
5. Zwischen den Gottesdiensten soll ein genügender zeitlicher Abstand gewahrt werden, um eine größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen vornehmen zu können.
6. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
7. Kollektenkörbe dürfen nicht durch die Reihen gereicht, sondern sollen an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt werden.
8. Auf den Gesang muss nicht verzichtet werden, auch wenn es sich empfiehlt, ihn zu reduzieren. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Gebet- und Gesangbücher dürfen nicht zum Ausleihen angeboten werden.
9. Unabhängig von den in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für einen Gottesdienst ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,50 m nach links und rechts, nach vorn und hinten zu

gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten.

10. Wo es notwendig und möglich ist, wird die Zahl der Sonntags- und Werktagsmessen erhöht oder es werden (zusätzliche) Wortgottesfeiern angeboten.
11. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.
12. Die liturgischen Dienste werden nicht auf die ggf. für die Versammlung erlaubte Teilnehmerzahl angerechnet, sind aber auf das notwendige Maß zu reduzieren. Auf musikalische Begleitung durch Chor und Blasinstrumente wird verzichtet. Alle anderen Formen instrumentaler Musik sind erlaubt. An Hochfesten dürfen eine Schola mit bis zu fünf Einzelstimmen oder Instrumentalisten den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, sollen auf den geforderten Abstand achten, auch im Altarraum, auf der Orgelempore und in der Sakristei.
13. Für Eucharistiefiern ist zu beachten:
 - a. Nach dem Betreten der Sakristei waschen sich die Küster sogleich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Küster haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
 - b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
 - c. Das Einlegen der Hostien und die Gabenprozession durch die Gläubigen entfallen.
 - d. Die große Hostie für den Priester liegt nach Möglichkeit auf einer Patene. Die Hostienschale mit den Hostien für die Gläubigen bleibt während der Eucharistiefier mit einer Palla bedeckt. Offen bleiben evtl. die Patene mit der großen Hostie und der Kelch.
 - e. Auf den Friedensgruß mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
 - f. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - I. Nur der Hauptzelebrant trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. (vgl. GORM 249)
 - II. Die Kelchkommunion für die Gläubigen und die Mundkommunion finden nicht statt.
 - III. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.

IV. Der Kommunionsspender desinfiziert sich vor der Kommunionausteilung die Hände.

V. Die Kommunion wird einzeln ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ - „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird empfohlen, vor dem Empfang der Kommunion ein Zeichen der Ehrerbietung in Form einer Verneigung oder Kniebeuge zu zeigen.

VI. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.

VII. Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst und bringt ggf. selbst den Leib des Herrn in den Tabernakel.

14. Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird empfohlen, dass die Mitfeiernden Mund und Nase bedecken, um im Gottesdienst die Ansteckungsgefahr zu verringern. Der Priester und die liturgischen Dienste sind von dieser Empfehlung ausgenommen.
- b. In den Sommermonaten kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Gottesdienste im Freien zu feiern. Hierfür gelten dieselben Richtlinien.
- c. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Bisweilen legt sich eine Verschiebung nahe.
- d. Kinder, die die Erstkommunionvorbereitung durchlaufen haben, und deren Eltern es wünschen, können nach seelsorglichem Ermessen des Pfarrers einzeln oder in kleiner Zahl in einer allgemeinen Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.

Dieses Schutzkonzept gilt ab 4. Mai 2020 bis auf Widerruf.

Görlitz, 1. Mai 2020

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar